

Satzung

des Tourismus-Vereins Wiedingharde e. V. (bisher Fremdenverkehrsverein Wiedingharde e. V.)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen

Tourismus-Verein Wiedingharde e.V. (TVW)

Er hat seinen Sitz in 25924 Klanxbüll, Toft 1 und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Ziel des Vereins ist es, den Tourismus in seinem Bereich zu fördern und zu vermehren.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- a. die Wahrnehmung der örtlichen bzw. regionalen Interessen des Tourismus gegenüber Behörden, Parlamenten, sowie Verbänden und Vereinigungen,
- b. durch regionale und überregionale Tourismuswerbung,
- c. Beratung und Unterstützung der Mitglieder in Tourismusfragen und ihre Unterstützung bei der Vermietung von Ferienunterkünften,
- d. die Betreuung der Gäste,
- e. Vermehrung der Tourismusbereitschaft und die Motivation der einheimischen Bevölkerung über die Bedeutung sowie den Nutzen des Tourismus,
- f. Mitarbeit in regionalen und überregionalen Tourismusverbänden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die an den Vereinsaufgaben interessiert sind und die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Verein kann ordentliche und fördernde Mitglieder aufnehmen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben
3. Geborenes Mitglied ist der/die Bürgermeister/in der Standortgemeinde Klanxbüll und ein/e 2. Bürgermeister/in der übrigen Gemeinde der Wiedingharde. Diese/r ist von der Mitgliederversammlung zu wählen. Bei Verhinderung können ihre Vertreter die Interessen in der Mitgliederversammlung wahrnehmen.
4. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Zahlungsverpflichtungen oder anderen Verpflichtungen trotz schriftlicher Anmahnung gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Über den Ausschluss beschließt mit Stimmenmehrheit der Vorstand. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen drei Wochen Widerspruch erheben. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zu unterstützen, ihm alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und die Beiträge pünktlich zu bezahlen.

Hierbei sind die Mitglieder, die eine Vermietung von Räumlichkeiten an Feriengäste betreiben, verpflichtet, die Möglichkeit der Anmietung solcher Räumlichkeiten dem Verein jeweils unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Vereinsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren werden auf Vorschlag der Geschäftsführung durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den vollen Jahresbeitrag zu entrichten für das Geschäftsjahr, in welchem es die Mitgliedschaft erwirbt, aufgibt oder durch Ausschluss aus dem Verein ausscheidet.

Kosten für Einträge im Gastgeberverzeichnis werden durch die Nordfriesland Tourismus GmbH festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand, welchem angehören:
der/die Vorsitzende
der/die stellvertretende Vorsitzende
der/die Geschäftsführer/in
die Mitglieder nach § 3 Abs. 3

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung der ersten Mitgliederversammlung eines jeden Geschäftsjahres muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- a. Jahresbericht
- b. Kassenbericht
- c. Bericht der Kassenprüfer/innen
- d. Entlastung des Vorstands
- e. Geplante Maßnahmen und Projekte
- f. Wahlen (Vorstand, Kassenprüfer/innen)
- g. Anträge und Anfragen, Verschiedenes

Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsführung eingereicht werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ausnahmen ergeben sich aus §9 dieser Satzung. Die Beschlussfähigkeit erfolgt durch einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens zwei Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes dieses schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden geleitet.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben.

§ 8 Vorstand

Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind die/der Vorsitzende/r, der/die Stellvertreter/in und der/die Geschäftsführer/in.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des §26 BGB gemeinschaftlich vertreten.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt und werden, mit Ausnahme des/der Geschäftsführer/in, von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der/die Geschäftsführer/in als weiteres Vorstandsmitglied wird von den beiden weiteren Vorstandsmitgliedern bestellt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand nach §6b wird vom/von der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Vereinsarbeit erfordert. Über die Beschlüsse der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet. Die Niederschrift ist der nächsten Einladung beizufügen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Klanxbüll, die die Mittel ausschließlich für das Infozentrum Wiedingharde in 25924 Klanxbüll, Toft 1, zur Erfüllung von Aufgaben nach §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 5.6.2015 in Kraft, gleichzeitig treten die bisherige Satzung vom 24.9.1970, die Satzungsänderung vom 10.7.1981 und eventuell weitere bisherige Nachträge außer Kraft.

Klanxbüll, 5.6.15



Friedhelm Bahnsen, Vorsitzender



Maïke Lützen / Carola Steltner, Schriftführung